

1669 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 9. 6. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBL. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 907/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird nach Abs. 3 eingefügt:

„(3 a) Bei wiederkehrenden Gebühren, die jährlich nicht mehr als 5 600,— betragen, kann der Jahresbetrag auf einmal eingehoben werden.“

2. Die Überschrift zu Abschnitt VII lautet: „Gebühren für Fernmeldeanlagen“.

3. Die Überschrift zu § 39 lautet: „Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines regionalen oder lokalen Bündelfunksystems“.

4. Die Einleitung zu § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gebühren betragen, sofern sie nicht nach §§ 39 a oder 39 b bemessen werden:“

5. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Als Kanaleinheit im Sinne des Abs. 1 Z 1 gilt im Frequenzbereich

- a) bis 29,7 MHz ein Frequenzband von bis zu 10 kHz,
- b) über 29,7 MHz bis 960 MHz ein Frequenzband von bis zu ... 25 kHz,
- c) über 960 MHz bis 2690 MHz ein Frequenzband von bis zu ... 250 kHz,
- d) über 2690 MHz ein Frequenzband von bis zu 1 000 kHz.“

6. § 39 Abs. 7 entfällt.

7. Nach § 39 werden eingefügt:

„Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines regionalen oder lokalen Bündelfunksystems“

§ 39 a. (1) Als Bündelfunk im Sinne dieser Bestimmung gilt ein Funksystem, bei dem alle verfügbaren Frequenzen zu einem Kanalbündel zusammengefaßt und rechnergesteuert den einzelnen Funkteilnehmern bedarfsgerecht zugeteilt werden.

(2) Die Gebühren betragen je Kanal (Frequenzpaar)

	monatlich Schilling
a) bis 12 Kanäle	15 000,—
b) über 12 bis 24 Kanäle.....	12 000,—
c) über 24 bis 48 Kanäle.....	10 000,—

„Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Mobilkommunikationssystems mit automatischer Kanalwahl oder Kanalzuteilung“

§ 39 b. Die Gebühren betragen je Kanal (Frequenzpaar)

	monatlich Schilling
a) bei einem analogen System.....	1 000,—
b) bei einem digitalen System.....	8 000,—

„Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Satellitenfunkanlagen“

§ 39 c. Die Gebühren betragen:

1. für die Bewilligung für jeden Sender (einschließlich vorhandener Reserve-Sender) bei einer maximalen Hochfrequenz-Ausgangsleistung des Senders von

	monatlich Schilling
a) bis 1 Watt	200,—
b) bis 6 Watt	500,—
c) bis 25 Watt	700,—
d) bis 150 Watt	1 500,—

2

1669 der Beilagen

	monatlich Schilling	Schilling
e) bis 1 000 Watt	4 500,—	
f) über 1 000 Watt	9 000,—	
2. für die internationale Koordinierung einer Satellitenfunkanlage einmalig.....	15 000,—	
8. § 40 Abs. 1 Z 2, 4 und 8 sowie Abs. 3 entfallen.		
9. § 40 Abs. 4 lautet:		
„(4) Für die Prüfung von Funkeinrichtungen sind Gebühren in der Höhe der erwachsenen Kosten in sinngemäßer Anwendung des § 6 zu berechnen.“		
10. Nach Abschnitt VII wird eingefügt:		
„ABSCHNITT VII a		
GEBÜHREN FÜR SONSTIGE AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FERNMELDEGESETZ 1993		
§ 40 a. Die Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 9 Fernmeldegesetz 1993 beträgt monatlich S 300,—.		
§ 40 b. Die Gebühren für Zulassungen gemäß §§ 14 und 15 Fernmeldegesetz 1993 betragen:		
1. für die Typenzulassung von Funkanlagen je Gerätseinheit	2 000,—	
2. für die Zulassung einer Type eines Endgerätes.....	2 000,—	

11. Abschnitt IX entfällt.

Artikel 2

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Artikel 3

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

1669 der Beilagen

3

VORBLATT**Problem:**

Mit dem Fernmeldegesetz 1993, BGBl. Nr. 908/1993, wurden neue Tatbestände geschaffen, die in der Fernmeldegebührenordnung noch nicht berücksichtigt sind.

Lösung:

Änderung bzw. Ergänzung der Fernmeldegebührenordnung zum Zwecke der Anpassung an die neue Rechtslage.

Alternativen:

Keine; ohne Änderung der Fernmeldegebührenordnung ist für die in der Novelle vorgesehenen Tatbestände keine Gebührenpflicht gegeben.

Kosten:

Die Novelle bringt keine Belastungen, sie wird vielmehr zu Mehreinnahmen führen. Die Höhe dieser Mehreinnahmen ist derzeit schwer abschätzbar, weil es sich um neue Tatbestände handelt.

EG-Koformität:

Konformität mit EG-Recht ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes am 1. April 1994 sind die Entgelte in der Fernmeldegebührenordnung (Anlage zum Fernmeldegebührengesetz) teils (privatrechtliche) Tarife der PTV, teils weiterhin staatliche Gebühren. Der Aufbau und die Vielfalt der Gebühren stammt im Prinzip aus dem Jahre 1949 und gehörte generell neu geregelt. Dieses Unterfangen ist jedoch zum Ausklang der laufenden Legislaturperiode aus zeitlichen Gründen nicht mehr durchführbar. Mit dem neuen Fernmeldegesetz gibt es eine Anzahl von Gebührentatbeständen, für die noch keine Gebühr in der Fernmeldegebührenordnung vorgesehen ist. Um eine ordnungsgemäße Administration auch aus haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten vornehmen zu können, wird eine „kleine“ Novelle zum Gebührengesetz vorgeschlagen. Darin findet Folgendes eine Regelung:

- Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Bündelfunkanlagen
- Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Satellitenfunkanlagen
- Gebühren für die Typenzulassung von Funkanlagen und von Endgeräten
- Gebühr für die Konzessionserteilung für einen reservierten Fernmeldedienst,

- Gebühr für die Erteilung von Ausnahmewilligungen sowie die Einführung eines generellen Gebührentatbestandes für alle vom Gesetz nicht erfassten Fälle analog zur Bundesabgabenordnung.

Finanzielle Auswirkungen

Die Novelle bringt keine Belastungen, sie wird vielmehr zu Mehreinnahmen führen. Die Höhe dieser Mehreinnahmen ist derzeit schwer abschätzbar, weil es sich um neue Tatbestände handelt.

Zu den Tatbeständen

Die Tatbestände berücksichtigen die neue Rechtslage nach dem Fernmeldegesetz 1993, BGBI. Nr. 908/1993. Zum einen handelt es sich um legitistische Anpassungen bzw. um Anpassungen an die geänderten technischen Gegebenheiten (Z 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11), zum anderen werden Gebühren für Tatbestände vorgesehenen, die im alten Fernmeldegesetz nicht enthalten waren (Z 7 und 10). Diese Gebühren berücksichtigen den mit der Erteilung der jeweiligen Bewilligung verbundenen Aufwand. Die Regelung unter Z 1 dient verfahrensökonomischen Zwecken.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 907/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird nach Abs. 3 eingefügt:
„(3 a) Bei wiederkehrenden Gebühren, die jährlich nicht mehr als S 600,— betragen, kann der Jahresbetrag auf einmal eingehoben werden.“
2. Die Überschrift zu Abschnitt VII lautet: „Gebühren für Fernmeldeanlagen“.
3. Die Überschrift zu § 39 lautet: „Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen“.
4. Die Einleitung zu § 39 Abs. 1 lautet:
„(1) Die Gebühren betragen, sofern sie nicht nach §§ 39 a oder 39 b bemessen werden.“
5. § 39 Abs. 2 lautet:
„(2) Als Kanaleinheit im Sinne des Abs. 1 Z 1 gilt im Frequenzbereich
 a) bis 30 MHz ein Frequenzband von..... 10 kHz,
 b) über 30 MHz bis 200 MHz ein Frequenzband von..... 25 kHz,
 c) über 200 MHz bis 500 MHz ein Frequenzband von..... 50 kHz,
 d) über 500 MHz bis 3 000 MHz ein Frequenzband von 250 kHz,
 e) über 3 000 MHz ein Frequenzband von..... 1 000 kHz.“

ABSCHNITT VII GEBÜHREN FÜR PRIVATFERNMELDEANLAGEN

Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von drahtlosen Funkanlagen

§ 39. (1) Die Gebühren betragen:

- (2) Als Kanaleinheit im Sinne des Abs. 1 Z 1 gilt im Frequenzbereich
- a) bis 30 MHz ein Frequenzband von..... 10 kHz,
 - b) über 30 MHz bis 200 MHz ein Frequenzband von..... 25 kHz,
 - c) über 200 MHz bis 500 MHz ein Frequenzband von..... 50 kHz,
 - d) über 500 MHz bis 3 000 MHz ein Frequenzband von 250 kHz,
 - e) über 3 000 MHz ein Frequenzband von..... 1 000 kHz,
- überschreitet die Frequenzbandbreite die in den lit. a bis e angegebenen Werte, so ist jedes Vielfache und jedes angefangene Vielfache als weitere Kanaleinheit der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

Geltende Fassung:

(7) Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkfern-sprechanschlüssen des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes sind keine Bewilligungsgebühren zu entrichten.

Vorgeschlagene Fassung:

6. § 39 Abs. 7 entfällt.

7. Nach § 39 werden eingefügt:

„Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines regionalen oder lokalen Bündelfunksystems

§ 39 a. (1) Als Bündelfunk im Sinne dieser Bestimmung gilt ein Funksystem, bei dem alle verfügbaren Frequenzen zu einem Kanalbündel zusammengefaßt und rechnergesteuert den einzelnen Funkteilnehmern bedarfsgerecht zugeteilt werden.

(2) Die Gebühren betragen je Kanal (Frequenzpaar)

	monatlich Schilling
a) bis 12 Kanäle	15 000,—
b) über 12 bis 24 Kanäle.....	12 000,—
c) über 24 bis 48 Kanäle.....	10 000,—

Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Mobilkommunikationssystems mit automatischer Kanalwahl oder Kanalzuteilung

§ 39 b. Die Gebühren betragen je Kanal (Frequenzpaar)

	monatlich Schilling
a) bei einem analogen System.....	1 000,—
b) bei einem digitalen System.....	8 000,—

Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Satelliten-funkanlagen

§ 39 c. Die Gebühren betragen:

1. für die Bewilligung für jeden Sender (einschließlich vorhandener Reserve-Sender) bei einer maximalen Hochfrequenz-Ausgangsleistung des Senders von

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

monatlich Schilling
200,—
500,—
700,—
1 500,—
4 500,—
9 000,—
15 000,—“

- | | |
|---|-----------|
| a) bis 1 Watt | 200,— |
| b) bis 6 Watt | 500,— |
| c) bis 25 Watt | 700,— |
| d) bis 150 Watt | 1 500,— |
| e) bis 1 000 Watt | 4 500,— |
| f) über 1 000 Watt | 9 000,— |
| 2. für die internationale Koordinierung einer Satellitenfunkanlage einmalig | 15 000,—“ |

8. § 40 Abs. 1 Z 2, 4 und 8 sowie Abs. 3 entfallen.

Schilling

2. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen zur Fernsteuerung von Fahrzeugmodellen, je Sender, jährlich	50,—
4. für die Bewilligung zur Herstellung von Funkeinrichtungen, bei Serienerzeugnissen je Type, sonst je Funkeinrichtung, einmalig	175,—
8. für die Prüfung von Funkeinrichtungen	200,—

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 Z 2 ist erstmalig bei Erteilung der Bewilligung zu entrichten und wird in der Folge am 1. Jänner eines jeden Jahres fällig.

(4) Wenn die Kosten für die Prüfung von Funkeinrichtungen die nach Abs. 1 Z 8 festgesetzte Gebühr übersteigen, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenen Kosten in sinngemäßer Anwendung des § 6 zu berechnen.

9. § 40 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Prüfung von Funkeinrichtungen sind Gebühren in der Höhe der erwachsenen Kosten in sinngemäßer Anwendung des § 6 zu berechnen.“

10. Nach Abschnitt VII wird eingefügt:

„ABSCHNITT VII a**GEBÜHREN FÜR SONSTIGE AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FERNMELDEGESETZ 1993**

§ 40 a. Die Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 9 Fernmeldegesetz 1993 beträgt monatlich S 300,—.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

§ 40 b. Die Gebühren für Zulassungen gemäß §§ 14 und 15 Fernmeldegesetz 1993 betragen:

Schilling
1. für die Typenzulassung von Funkanlagen je Gerätseinheit.... 2 000,—
2. für die Zulassung einer Type eines Endgerätes..... 2 000,—
3. für die Zulassung eines einzelnen Endgerätes 200,—

§ 40 c. Die Gebühr für die Erteilung einer Konzession gemäß § 19 Abs. 2 oder Abs. 3 Fernmeldegesetz 1993 beträgt

Schilling
1. für eine bundesweit geltende Konzession 70 000,—
2. für eine Konzession für einen geschlossenen Wirtschaftsraum 50 000,—
3. für eine sonstige Konzession 30 000,—

§ 40 d. Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung oder sonstigen Amtshandlung nach dem Fernmeldegesetz 1993, für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, beträgt..... 300,—“

11. Abschnitt IX entfällt.

ABSCHNITT IX**GEBÜHREN FÜR DIE AUSSENDUNG UND DEN EMPFANG VON FUNKNACHRICHTEN AN MEHRERE EMPFÄNGER****Gebühren für die Aussendung**

§ 42. (1) Die Gebühren betragen:

1. für die Benützung einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Funksendeanlage zur Aussendung auf Lang- und Mittelwellen	Schilling
a) für die erste und die zweite halbe Stunde, je	225,—
b) für jede weitere halbe Stunde	125,—
2. für die Benützung einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Funksendeanlage zur Aussendung auf Kurzwellen	
a) für die erste und die zweite halbe Stunde, je	150,—
b) für jede weitere halbe Stunde	100,—

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind im voraus zu entrichten.

Geltende Fassung:**Gebühren für den Empfang****§ 43. (1) Die Gebühren betragen**

	Schilling
a) für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkempfangsanlage, monatlich	15,—
b) für den Empfang der Nachrichten von einer Sendestelle aus dem europäischen Ausland, täglich	100,—
aus dem außereuropäischen Ausland, täglich.....	150,—

- (2) Für die Benützung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Funkempfangsanlagen sind außer der Gebühr nach Abs. 1 lit. b monatlich folgende Kosten zu berechnen:
- a) $1\frac{1}{2}$ vH des handelsüblichen Preises der verwendeten Geräte und Apparate;
 - b) die Arbeitskosten (§ 6 Abs. 3);
 - c) ein Unkostenzuschlag von $7\frac{1}{2}$ vH, berechnet von der Summe aus lit. a und b.

- (3) Die Gebühr nach Abs. 1 lit. b ist im voraus zu entrichten. Die Kosten nach Abs. 2 sind bei der Zustellung der Rechnung fällig.

Vorgeschlagene Fassung:**1669 der Beilagen****Artikel 2**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Artikel 3

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.